



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.07.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft (60, 90 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 18) wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Besonders empfohlen wird die Kombination mit den Fächern innerhalb des Orientalischen Instituts.“

(2) Im § 7 wird das Wort „Modulvorleistungen“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.

(3) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft (60 Leistungspunkte, 90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;

- b. Übungen dienen dem Erlernen der Benutzung von Hilfsmitteln sowie der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare) vermittelten Kenntnisse und der Sprachervermittlung;
- c. Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen;
- d. Seminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten.“

(4) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Der Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus den Anlage „Studienprogrammübersichten“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen dieser Studienprogramme.

(2) Formen von Studienleistungen, Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

(2.1) Formen von Studienleistungen:

- a. Textanalyse/Übersetzung: Bearbeitung und von Texten in Form von Übersetzung, Kommentar oder Analyse;
- b. Referat: Vortrag von 10-20 Minuten oder alternativ Referatsausarbeitung bis 12.000 Zeichen;
- c. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen.

(2.2) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15-30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 50.000 Zeichen;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der maximal 90 Minuten Dauer;
- d. Essay: eine schriftlich verfasste Arbeit von maximal 40.000 Zeichen;
- e. Bachelor-Arbeit: (nur 90 LP) Näheres dazu unter § 13.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(5) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen bzw. zu den Modulteilleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienprogramms (§ 15 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder/und:] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im jeweiligen Studienprogramm ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der

Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(6) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Frist einmalig um einen Monat verlängert werden. Die allgemeinen Regelungen zu Krankheit und Elternzeit sind hiervon unberührt. Der Tag der Ausgabe und Rückgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.“

(7) § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regeln, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.“

(8) Die Anlage Studienprogrammübersicht erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersichten (gemäß § 7)**

1. Studienprogramm 90 Leistungspunkte:

Modulbezeichnung	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)	Leistungspunkte	Studien- leistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester
Grundlagen der Orientalistik (FSQ integrativ)	nein	5	5	ja	Klausur, Klausur	5/55	1.-2.
Grundstufe Arabisch (FSQ integrativ)	nein	16	15	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	0/55	1.-2.
Aufbaustufe Arabisch	ja	8	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/55	3.
2. Islamsprache	nein	8	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	0/55	3.-4.
Hauptstufe Arabisch	ja	4	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/55	4.
Basismodul 90 (FSQ integrativ)	nein	4	10	ja	Hausarbeit, Essay	10/55	1.-2.
Einführung in das Schrifttum islamischer Länder	ja	4	5	ja	Hausarbeit	0/55	5.
Aufbaumodul	ja	4	10	ja	Essay, Hausarbeit	10/55	5.-6.
Praxismodul Übersetzen	ja	1	10	nein	Hausarbeit	10/55	6.
Bachelorarbeit	ja	0	10	nein	Bachelorarbeit	10/55	6.
ASQ			5			0/55	

2. Studienprogramm 60 Leistungspunkte:

Modulbezeichnung	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Orientalistik	nein	5	5	ja	Klausur, Klausur	5/40	1.-2.
Grundstufe Arabisch	nein	16	15	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	0/40	1.-2.
Aufbaustufe Arabisch	ja	8	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/40	3.
Hauptstufe Arabisch	ja	4	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/40	4.
Basismodul 60	nein	2	5	ja	Hausarbeit oder Essay	5/40	1.-2.
Einführung in das Schrifttum islamischer Länder	ja	4	5	ja	Hausarbeit	0/40	5.
Aufbaumodul	ja	4	10	ja	Hausarbeit, Essay	10/40	5.-6.

“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium in den Bachelor-Studienprogrammen Arabistik/ Islamwissenschaft 60 bzw. 90 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.07.2009; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 03.08.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 3. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor